

G E F A H R E N A B W E H R V E R O R D N U N G

über

die Benutzung der Haunetalsperre und der daran

angrenzenden Flächen

- S E E O R D N U N G -

Auf Grund der §§ 71, 74 und 85 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Neufassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. I S. 374), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg am 11.04.2019 folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Benutzung der Haunetalsperre und der daran angrenzenden Flächen beschlossen.

§ 1

Die Begrenzung des örtlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem als Anlage 1 zu dieser Seeordnung beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Seeordnung ist.

§ 2

Innerhalb des gesamten Gebietes ist verboten:

- (1) das Befahren mit Motor angetriebenen Fahrzeugen sowie Fahrrädern mit Hilfsmotor. Dies gilt nicht für Fahrräder nach § 63 a StVZO (Elektrofahrräder bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h). Ausgenommen vom Fahrverbot sind die ausgewiesenen Parkplätze einschließlich ihrer Zufahrten sowie Personen im Besitz einer Sondergenehmigung,
- (2) das Übersteigen und Überklettern der Umzäunungen bzw. Absper-
rungen,
- (3) das Verunreinigen des Gebietes sowie der Einrichtungen, Baulichkeiten und anderer Bauteile sowie das Anbringen von Drucksachen oder Schrift-
stücken.
Papier, Speisereste und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Be-
hälter einzuwerfen,
- (4) das Nächtigen und Zelten,

- (5) das Anbieten und Verkaufen von Waren jeglicher Art, das Betreiben von Werbung sowie die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Schausstellungen, es sei denn, eine entsprechende Genehmigung ist durch den Gemeindevorstand erteilt worden,
- (6) das Abspielen akustischer Geräte wie Ton-, Fernseh-, Rundfunkempfangs- und anderer Tonwiedergabegeräte, soweit dadurch die Ruhe Dritter gestört wird,
- (7) das Abreißen oder Entfernen von Blumen, Zweigen oder Pflanzenteilen,
- (8) das Reiten und das Fahren mit Kutschen,
- (9) Hunde und andere Haustiere frei umherlaufen zu lassen; von Tieren verursachte Verunreinigungen sind vom Tierhalter zu beseitigen,
- (10) das Anlegen von Feuerstellen sowie das Grillen; Ausnahmen hiervon können nur in Form einer Sondergenehmigung durch den Gemeindevorstand erteilt werden.

§ 3

Die Ausübung des Angelsports ist nur Personen erlaubt, die im Besitz eines von dem jeweiligen Pächter ausgestellten gültigen Fischereierlaubnisscheines sind.

§ 4

Den Anordnungen der von dem Gemeindevorstand mit der Aufsicht Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne eine gültige Sondergenehmigung innerhalb des Gebiets motorangetriebene Fahrzeuge sowie Fahrräder mit Hilfsmotor benutzt (§ 2 Abs. 1),
2. Umzäunungen bzw. Absperrungen übersteigt oder überklettert (§ 2 Abs. 2),
3. das Gebiet sowie die Einrichtungen, Baulichkeiten und andere Bauteile verunreinigt oder Drucksachen oder Schriftstücke anbringt (§ 2 Abs. 3),
4. innerhalb des Gebietes nächtigt oder zeltet (§ 2 Abs. 4),

5. ohne Genehmigung des Gemeindevorstands Waren jeglicher Art angeboten bzw. verkauft, Werbung betreibt sowie sonstige Veranstaltungen und Schaustellungen durchführt (§ 2 Abs. 5),
 6. durch das Abspielen akustischer Geräte die Ruhe Dritter stört (§ 2 Abs. 6),
 7. Blumen, Zweige oder Pflanzenteile abreißt oder entfernt (§ 2 Abs. 7),
 8. innerhalb des Geländes reitet oder mit der Kutsche fährt (§ 2 Abs. 8),
 9. Hunde und andere Haustiere frei umherlaufen lässt und von Tieren verursachte Verunreinigungen nicht beseitigt (§ 2 Abs. 9),
 10. ohne Sondergenehmigung des Gemeindevorstands Feuerstellen anlegt oder grillt (§ 2 Abs. 10),
 11. ohne gültigen Fischereierlaubnisschein dem Angelsport nachgeht (§ 3).
- (2) Nach § 77 Abs. 2 HSOG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Gemäß § 56 OWiG kann die Verwaltungsbehörde bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5,00 € bis 55,00 € erheben.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 77 Abs. 3 HSOG ist in Verbindung mit § 36 OWiG der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über die Benutzung der Haunetal Sperre und der daran angrenzenden Flächen vom 28.02.1991, zuletzt geändert mit der Euro-Einführungs-Satzung vom 08.11.2001, außer Kraft.

Diese Gefahrenabwehrverordnung (Seeordnung) wird hiermit ausgefertigt.

Petersberg, 17.04.2019

Der Gemeindevorstand Petersberg

gez. Froß

Bürgermeister

